SATZUNG DER GEMEINDE ALT-MÖLLN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4
FÜR DAS GEBIET SÜDLICH UND NÖRDLICH DER L 257 MIT DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN „KAMPWEG" UND „ENERGIESTRASSE"

* AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BUNDESGESETZBLATT I S 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BUNDESGESETZBLATT I S 949) UND § 92 ABS 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 24.02.1983 (GVOBL. SCHLESWIG-HOLSTEIN S 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.04.1984 DIESER BEBAUUNGSPLAN NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN

ES GILT DIE BauNVO 1977

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ~~22.10.1979~~ 03.10.1979

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 23.10.1979 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 16.12.1980 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIESEN BEGRÜNDUNGEN HAT GEMÄSS § 3 ABS 2 BBauG IN DER ZEIT VOM ~~26.01.84~~ 26.01.84 BIS EINSCHLIESSLICH ~~26.02.84~~ 27.02.84 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR PROTOKOLLE VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 15.01.1984 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DER KATASTERAMTLICHE BESTAND AM 2. JAN. 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER BAULICH GENUTZTEN FLÄCHEN WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

RATZEBURG, DEN 8. NOV. 1983

KATASTERAMT RATZEBURG

- DAS KATASTERAMT -

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 17.08.1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 17.08.1983 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.04.1984 GEBILLIGT.

ALT-MÖLLN, DEN 26.01.84

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 01.03.1984 Az III/61-621.1-01/84 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

ALT-MÖLLN, DEN 30.10.1986

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERUNGEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.04.1984 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES HERZOGTUM LAUENBURG VOM 07.07.1986 Az III/61-621.1-01/84 BESTÄTIGT.

ALT-MÖLLN, DEN 18.11.1986

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

ALT-MÖLLN, DEN 18.11.1986

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 24.11.1986 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF ANFRAGE AUSKUNFT GEGEBEN. IN DER BEKANNTMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DER RECHTSFOLGEN (§ 155a ABS 4, BBauGB SOWIE AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BBauGB) IST HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM HIN AM 04.12.86 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

ALT-MÖLLN, DEN 04.12.86

DER BEBAUUNGSPLAN NR. 4 DER GEMEINDE ALT-MÖLLN

PROJEKT-NR. B 14-70-04	BEARBEITET FEBR 1983 Hupp
	MASSTAB 1:1000
BAUHERR: GEMEINDE ALT-MÖLLN	Planverfasser: Architekten-Ingenieure BEECKEN & PARTNER Rolf Beecken - Egon Stey - Horst Kihl Humboldtstraße 29 · 2410 Mölln · Tel 04542/7055

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4
- GE — GEWERBEGEBIET
- MD — DORFGEBIET
- GFZ 0,3 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- II — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ALS HÖCHSTGRENZE) *
- o — OFFENE BAUWEISE
- ED — NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- 20° - 40° — DACHNEIGUNG
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- EINFAHRT
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- ELEKTRIZITÄT
- FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN
- WASSERFLÄCHE (VORH. BACHLAUF)
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN FÜRSTLICH LFD
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN)
- STELLPLÄTZE
- * ~~VERKEHRSBERUHIGTER~~ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (BEGLEITGRÜN)
- 60 dB(A) TAG / 45 dB(A) NACHT — MAX. ZULÄSSIGER ÄQUIVALENTER DAUERSCHALLPEGEL
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, FÜR DIESICHERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRMEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (SIEHE TEXT IV) *

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- 39/10 — FLURSTÜCKSNUMMER
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- ÜBERDACHUNG
- WIRTSCHAFTS- BZW. INDUSTRIEGEBÄUDE
- VORHANDENE BAULICHE NEBENANLAGEN (z. B. GARAGE MIT CARPORT)
- BÖSCHUNG

Text - Teil B

I. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) DÜRFEN ANPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

II. AN DEN WOHNGEBÄUDEN ENTLANG DER B 207 SIND SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN VORZUSEHEN, DIE ERFORDERLICH SIND, UM DEN VON DER B 207 AUSGEHENDEN ZAHLENMÄßIGEN VERKEHRSLÄRM (MAX. 2 SKW AUF DAS ERFORDERLICHE MASS ZU VERMINDERN.

* III. WESTLICH DES KAMPWEGES UND NÖRDLICH DES FLURSTÜCKES 39/2 (WESTSEITE) MAX 2 VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG. DIE MAX TRAUFHÖHE, GEMESSEN AN DER OBERKANTE DES UMGEBENDEN BODENREICHS, DARF HIER 5,50m NICHT ÜBERSCHREITEN.

x IV. AUF DEN IN DER PLANZEICHNUNG MIT A, B, UND C GENANNTEN FLÄCHEN SIND GEMÄß § 24 BBauGB BESONDERE VORKEHRUNGEN GEGEN LÄRMIMMISSIONEN ZU TREFFEN:
HAUSGRUPPE A OST-u. SÜDSEITE, HAUSGRUPPE B OSTSEITE, HAUSGRUPPE C OST-u. SÜDSEITE, MINDEST ERFORDERLICHE LUFTSCHALLDÄMMUNG DER AUSSENBAUTEILE GEMÄß DIN 4109 TABELLE 8 ZEILE 5 FÜR AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN, Rw 35 dB FÜR FENSTER DER AUFENTHALTSRÄUME IN WOHNUNGEN)

* V. FÜR DAS NÖRDLICH DER ENERGIESTRASSE GELEGENE GEWERBEGEBIET WIRD FESTGESETZT: ÄQUIVALENTE DAUERSCHALLPEGEL AM TAGE MIT 60 dB(A) UND IN DER NACHT MIT 45 dB(A) NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

* GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DES LANDRATS VOM 07.07.1986 AZ III/61-621.1-01/84 UND GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.04.1984

x GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.05.1986